

**Vereinbarung über die Datenverarbeitung
gemäß Art 28 DSGVO
(Nachtrag zu allen bestehenden Verträgen zwischen den
Vertragsparteien)**

abgeschlossen zwischen

.....
(nachstehend kurz „Verantwortlicher“)

und

conova communications GmbH, FN 64293z, Karolingerstraße 36A, 5020 Salzburg
(nachstehend kurz „Auftragsverarbeiter“)

wie folgt:

1. Allgemeines

1.1. Die Parteien vereinbaren hiermit, dass die nachstehenden Bestimmungen mit Unterfertigung wirksam werden und als Nachtrag zu allen bestehenden Verträgen zwischen dem Verantwortlichen und dem Auftragsverarbeiter (nachfolgend kurz Hauptverträge) hinzugefügt werden. Mit Ausnahme der nachstehenden Änderungen bleiben die Bedingungen der Hauptverträge rechtskräftig und wirksam.

1.2. Der Begriff „Verarbeitung“ bezeichnet jeden mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten, wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung.

1.3. Anhang 1 listet alle Datenverarbeitungen, die der Auftragsverarbeiter im Auftrag irgendeines Verantwortlichen durchführt, auf. Vertragsgegenständlich relevant sind jedoch nur jene Datenverarbeitungen, die der Auftragsverarbeiter für den vertragsgegenständlichen Verantwortlichen gemäß den Hauptverträgen erbringt.

2. Datenverarbeitung und Pflichten des Auftragsverarbeiters

2.1. Zur Erfüllung der Hauptverträge darf der Auftragsverarbeiter personenbezogene Daten des Verantwortlichen im Namen des Verantwortlichen und unter Einhaltung der Bestimmungen dieser Vereinbarung verarbeiten.

2.2. Der Auftragsverarbeiter darf personenbezogene Daten des Verantwortlichen, die in dessen Auftrag verarbeitet werden, nicht eigenmächtig, sondern nur nach dokumentierter Weisung des Verantwortlichen und nur für die Zwecke der Hauptverträge verarbeiten, übertragen, modifizieren, ändern, ergänzen, offenlegen oder deren Offenlegung an Dritte genehmigen, etc. Zweck, Art und Umfang der Datenverarbeitung richten sich ausschließlich nach dieser Vereinbarung (**Anhang 1**; entsprechende Datenverarbeitung(en) gemäß Hauptverträgen) und den dokumentierten Weisungen des Verantwortlichen.

2.3. Hat der Auftragsverarbeiter einen Datenschutzbeauftragten bestellt oder eine sonstige Stelle, die für datenschutzrechtliche Belange beim Auftragsverarbeiter verantwortlich ist, benannt, teilt er dem Verantwortlichen die Kontaktdaten mit. Über diesbezügliche Änderungen wird der Verantwortliche in Kenntnis gesetzt.

2.4. Der Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter arbeiten auf Anfrage mit der Aufsichtsbehörde zusammen. Der Auftragsverarbeiter unterstützt den Verantwortlichen nach besten Kräften bei behördlichen Kontrollen, bei Verwaltungsstraß- oder Strafverfahren und gegenüber betroffenen Personen oder Dritten, die gegenüber dem Verantwortlichen Ansprüche geltend machen, wenn dies im Zusammenhang mit der Auftragsverarbeitung von personenbezogenen Daten des Verantwortlichen steht.

2.5. Wird beim Auftragsverarbeiter von einer Behörde im Rahmen eines Verwaltungsstraß- oder Strafverfahrens ermittelt oder werden Kontroll- oder sonstige Maßnahmen gesetzt, so wird der Auftragsverarbeiter den Verantwortlichen davon in Kenntnis setzen. Dies gilt nur, soweit sich die behördlichen Handlungen auf die Auftragsverarbeitung von personenbezogenen Daten des Verantwortlichen beziehen.

2.6. Um die Vertraulichkeit zu gewährleisten, darf der Auftragsverarbeiter bei der Auftragsverarbeitung nur Personen einsetzen, die auf die Vertraulichkeit verpflichtet wurden, sofern nicht bereits eine gesetzliche Geheimhaltungspflicht für diese Personen besteht. Der Auftragsverarbeiter hat sicherzustellen, dass die ihm unterstellten Personen über die für sie relevanten Bestimmungen des Datenschutzrechts und diese Vereinbarung belehrt werden. Der Auftragsverarbeiter und jede ihm unterstellte Person, die Zugang zu personenbezogenen Daten hat, darf diese Daten ausschließlich entsprechend der dokumentierten Weisung des Verantwortlichen und der in dieser Vereinbarung eingeräumten Befugnisse verarbeiten, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung zur Verarbeitung besteht.

3. Datenverarbeitung im Drittland

3.1. Der Auftragsverarbeiter darf personenbezogene Daten des Verantwortlichen nicht in einem Drittland verarbeiten und dies auch einem Unterauftragsverarbeiter nicht gestatten, sofern der Verantwortliche dazu vorher nicht schriftlich zugestimmt hat. Das gilt nicht für die in **Anhang 2** angeführten Empfänger in den genannten Drittländern, zu deren Verarbeitung der Auftragsverarbeiter, vorbehaltlich der Erfüllung der

Voraussetzungen für die Beauftragung von Unterauftragsverarbeiter (**Punkt 5.**), hiermit ermächtigt ist.

3.2. Der Auftragsverarbeiter muss in diesem Falle eine Vereinbarung mit dem Verantwortlichen abschließen und sicherstellen, dass der jeweilige Unterauftragsverarbeiter eine Vereinbarung abschließt, die die Standardvertragsklauseln enthält und/oder dass ein anderer Erlaubnistatbestand iSd DSGVO für eine Datenverarbeitung in einem Drittland vorliegt.

4. Sicherheit der Verarbeitung

4.1. Der Auftragsverarbeiter trifft unter Berücksichtigung des Stands der Technik, der Implementierungskosten und der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung sowie der unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere der Risiken für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen, angemessene technische und organisatorische Maßnahmen, damit ein dem Risiko entsprechendes Schutzniveau der personenbezogenen Daten des Verantwortlichen gewährleistet ist.

4.2. Diese Maßnahmen können u.a. grundsätzlich folgendes mit einschließen: Pseudonymisierung und Verschlüsselung; die Fähigkeit, die dauernde Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Belastbarkeit der Datenverarbeitungssysteme und – dienstleistungen sicherzustellen; die Fähigkeit, die Verfügbarkeit der personenbezogenen Daten und den Zugang zu ihnen bei einem physischen oder technischen Zwischenfall rasch wiederherzustellen; einen Prozess zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung der Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Datenverarbeitung. Technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen sowie der Link zu unserem ISO Zertifikat sind in **Anhang 3** ersichtlich.

4.3. Bei der Beurteilung des angemessenen Sicherheitsniveaus berücksichtigt der Auftragsverarbeiter vor allem die Risiken, die mit der Verarbeitung verbunden sind, insbesondere die unbeabsichtigte oder unrechtmäßige Vernichtung, Verlust, Veränderung oder unbefugte Offenlegung oder der Zugang zu personenbezogenen Daten, die übermittelt, gespeichert oder auf andere Weise verarbeitet wurden.

4.4. Die technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen dem technischen Fortschritt und der Weiterentwicklung. Änderungen der Maßnahmen, die die Integrität, Vertraulichkeit, Verfügbarkeit oder Belastbarkeit der Datenverarbeitung wesentlich beeinträchtigen könnten, sind vom Auftragsverarbeiter dem Verantwortlichen mitzuteilen; Maßnahmen, die lediglich geringfügige technische oder organisatorische Änderungen mit sich bringen und die Verarbeitungsvorgänge nur unwesentlich beeinträchtigen, können vom Auftragsverarbeiter ohne Mitteilung an den Verantwortlichen umgesetzt werden.

4.5. Der Auftragsverarbeiter muss die getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen nachweisen können. Der Verantwortliche kann nach Terminvereinbarung

eine aktuelle Dokumentation der vom Auftragsverarbeiter getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen am Sitz des Auftragsverarbeiters einsehen.

5. Unterauftragsverarbeitung

5.1. Die Beauftragung von Unterauftragsverarbeiter durch den Auftragsverarbeiter ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Verantwortlichen zulässig. Ausgenommen davon sind die in **Anhang 2** angeführten Empfänger, zu deren Einsatz und Beauftragung der Auftragsverarbeiter mit Unterfertigung dieses Nachtrags vom Verantwortlichen jedenfalls ermächtigt ist.

5.2. Der Auftragsverarbeiter hat den Unterauftragsverarbeiter sorgfältig auszuwählen und vor der Beauftragung zu prüfen, dass dieser die zwischen Verantwortlichem und Auftragsverarbeiter getroffenen Vereinbarungen sowie die Anforderungen der DSGVO und der anwendbaren Datenschutzgesetze einhalten kann, insbesondere durch hinreichende Garantien, dass während der Verarbeitung angemessene technische und organisatorische Maßnahmen getroffen werden.

5.3. Dem Unterauftragsverarbeiter müssen im Wege eines Vertrages die wirkungsgleichen Datenschutzpflichten auferlegt werden, wie sie zwischen dem Verantwortlichen und dem Auftragsverarbeiter festgelegt sind. Zur Sicherstellung eines angemessenen Schutzes von personenbezogenen Daten, die in ein Drittland übermittelt werden, müssen in diesen Vertrag auch die Standardvertragsklauseln oder ähnliche Mechanismen, die vom Verantwortlichen verlangt werden, aufgenommen werden.

5.4. Dem Verantwortlichen ist der Vertrag zwischen Auftragsverarbeiter und Unterauftragsverarbeiter auf Anfrage zur Ansicht am Sitz des Auftragsverarbeiters vorzulegen.

5.5. Die Beauftragung und Übermittlung von personenbezogenen Daten des Verantwortlichen an den Unterauftragsverarbeiter sowie dessen erstmaliges Tätigwerden sind erst mit Vorliegen aller Voraussetzungen für die Unterbeauftragung zulässig.

5.6. Weitere Unterauftragsverarbeiter dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Verantwortlichen und unter den oben genannten Voraussetzungen beauftragt werden.

6. Wahrung von Betroffenenrechten

6.1. Wendet sich eine betroffene Person, die Aufsichtsbehörde und/oder eine andere zuständige Behörde bezüglich anwendbarer gesetzlicher Datenschutzbestimmungen direkt an den Auftragsverarbeiter, leitet dieser das Ersuchen unverzüglich an den Verantwortlichen weiter.

6.2. Ist eine Mitwirkung des Auftragsverarbeiters für die Wahrung der Betroffenenrechte erforderlich, ist er verpflichtet, den Verantwortlichen nach Möglichkeit mit geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen dabei zu unterstützen.

7. Meldepflicht bei Schutzverletzungen personenbezogener Daten

7.1. Im Falle einer Schutzverletzung personenbezogener Daten des Verantwortlichen, muss der Auftragsverarbeiter den Verantwortlichen unverzüglich nachdem er davon Kenntnis erlangt hat oder ein begründeter Verdacht besteht, darüber schriftliche Meldung erstatten. Der Auftragsverarbeiter stellt dem Verantwortlichen alle Informationen zur Verfügung, die dieser für die Erfüllung der Melde-/Benachrichtigungspflicht einer Datenschutzverletzung von personenbezogenen Daten gemäß Art 33, 34 DSGVO benötigt. Insbesondere sind folgende Informationen zu erteilen: Beschreibung der Art der Schutzverletzung personenbezogener Daten, Kategorien und Anzahl von betroffenen Personen sowie Kategorien und Anzahl der betroffenen personenbezogenen Datensätze, Name und Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten oder eines anderen Ansprechpartners beim Auftragsverarbeiter, von dem weitere Informationen erhalten werden können (soweit dem Verantwortlichen nicht schon bekannt), Beschreibung des abgeschätzten Risikos und die wahrscheinlichen Folgen der Schutzverletzung personenbezogener Daten sowie der ergriffenen oder vorgeschlagenen Maßnahmen zur Behebung und Abmilderung möglicher nachteiliger Auswirkungen der Schutzverletzung.

7.2. Der Auftragsverarbeiter arbeitet mit dem Verantwortlichen zusammen und unterstützt ihn bei der Untersuchung, Minderung und Behebung einer Datenschutzverletzung.

7.3. Der Auftragsverarbeiter darf bei einer Schutzverletzung personenbezogener Daten ohne vorherige Zustimmung des Verantwortlichen keine Dritten benachrichtigen, außer er unterliegt einer gesetzlichen Meldepflicht.

7.4. Der Auftragsverarbeiter ist verpflichtet, dem Verantwortlichen unverzüglich jeden Verstoß gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen oder gegen die getroffenen vertraglichen Vereinbarungen und die erteilten Weisungen des Verantwortlichen mitzuteilen, der im Zuge der Auftragsverarbeitung durch ihn oder andere mit der Datenverarbeitung beschäftigte Personen erfolgt ist.

8. Datenschutz-Folgenabschätzung

8.1. Der Auftragsverarbeiter unterstützt den Verantwortlichen in angemessenem Umfang bei der Durchführung von Datenschutz-Folgenabschätzungen gemäß Art 35 DSGVO und bei vorherigen Konsultationen der Aufsichtsbehörde gemäß Art 36 DSGVO. Dies gilt nur für Datenverarbeitungen, die der Auftragsverarbeiter im Namen des Verantwortlichen durchführt. Die Verarbeitungsart und die dem Auftragsverarbeiter zur Verfügung stehenden Informationen sind bei der Beurteilung des angemessenen Umfangs zu berücksichtigen.

9. Löschung oder Rückgabe von personenbezogenen Daten

9.1. Kopien oder Duplikate der personenbezogenen Daten des Verantwortlichen dürfen ohne schriftliche Zustimmung oder Weisung des Verantwortlichen nicht erstellt werden.

Hiervon ausgenommen sind Sicherungskopien, soweit sie zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Datenverarbeitung erforderlich sind und Daten, die zur Einhaltung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten, die der Auftragsverarbeiter erfüllen muss, erforderlich sind.

9.2. Nach Beendigung dieser Vereinbarung oder wenn der Verantwortliche dies schriftlich verlangt, muss der Auftragsverarbeiter unverzüglich, jedenfalls aber binnen 90 Kalendertagen, nach schriftlicher Wahl des Verantwortlichen entweder

(1) eine vollständige Kopie aller personenbezogenen Daten des Verantwortlichen diesem übergeben und alle anderen Kopien der personenbezogenen Daten des Verantwortlichen sicher löschen oder

(2) alle Kopien der personenbezogenen Daten des Verantwortlichen sicher löschen.

In jedem Fall dokumentiert der Auftragsverarbeiter die vollständige Erfüllung der Löschung oder Rückgabe und Löschung personenbezogener Daten des Verantwortlichen. Dieses Protokoll ist so lange beim Auftragsverarbeiter aufzubewahren, als eine gesetzliche Aufbewahrungspflicht besteht, die auch über das Vertragsende hinausgehen kann und ist auf Verlangen dem Verantwortlichen vorzulegen. Der Auftragsverarbeiter kann aber zu seiner Entlastung bei Vertragsende die Dokumentation dem Verantwortlichen übergeben.

9.3. Für sämtliche in den Besitz des Auftragsverarbeiters gelangte Urkunden, erstellte Verarbeitungs- und Nutzungsergebnisse, die im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis stehen, Test- und Ausschussmaterial sowie Datensicherungen gilt

Punkt 9.2. gleichermaßen.

9.4. Sofern der Auftragsverarbeiter aufgrund gesetzlicher Bestimmungen verpflichtet ist, die personenbezogenen Daten des Verantwortlichen weiter zu verarbeiten, darf er das ausschließlich

in dem Umfang, Zeitraum und in der Art, wie gesetzlich festgelegt. Die Vertraulichkeit dieser personenbezogenen Daten muss der Auftragsverarbeiter auch in diesem Fall gewährleisten.

10. Kontrollrechte des Verantwortlichen

10.1. Der Verantwortliche hat das Recht, unter Einbeziehung des Auftragsverarbeiters, Überprüfungen durchzuführen oder von im Einzelfall dem Auftragsverarbeiter vorher schriftlich namhaft gemachten Prüfern durchführen zu lassen, um sich von der Einhaltung dieser Vereinbarung in dessen Geschäftsbetrieb überzeugen zu können. Stichprobenkontrollen sind zulässig.

10.2. Der Auftragsverarbeiter ermöglicht dem Verantwortlichen Überprüfungen durch diesen oder einen von ihm beauftragten Prüfer, wirkt daran mit, erteilt Auskünfte und ist damit einverstanden, dass zum Zweck der Überprüfung der Einhaltung dieser Vereinbarung alle relevanten Aufzeichnungen, Prozesse und Systeme geprüft und auditiert werden. Der Auftragsverarbeiter stellt sicher, dass der Verantwortliche sich von der Einhaltung der Pflichten des Auftragsverarbeiters überzeugen kann.

10.3. Der Auftragsverarbeiter teilt dem Verantwortlichen unverzüglich mit, wenn nach seiner Ansicht eine Anweisung im Rahmen der Kontrollrechte des Verantwortlichen gegen die DSGVO oder andere geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen verstößt.

10.4. Überschreitet der durch den Verantwortlichen initiierte Aufwand seitens des Auftragsverarbeiters mehr als 1% des jährlichen Nettoumsatzes mit dem Verantwortlichen, so ist der Auftragsverarbeiter berechtigt, dem Verantwortlichen seinen Aufwand mit dem jeweils aktuellen Stundensatz in Rechnung zu stellen bzw. über das bestehende Stundenkonto zu verbuchen.

11. Weisungen des Verantwortlichen

11.1. Der Verantwortliche hat das Recht, gegen Kostenersatz ergänzende Weisungen über Art, Umfang und Verfahren der Datenverarbeitung gegenüber dem Auftragsverarbeiter schriftlich zu erteilen, sofern sie dem Auftragsverarbeiter mit angemessenem Aufwand zumutbar sind.

11.2. Der Auftragsverarbeiter informiert den Verantwortlichen unverzüglich, wenn er der Meinung ist, dass eine Weisung des Verantwortlichen gegen diese Vereinbarung oder gegen gesetzliche Datenschutzbestimmungen verstößt. Der Auftragsverarbeiter ist berechtigt, die Durchführung der entsprechenden Weisung solange auszusetzen, bis sie durch den Verantwortlichen schriftlich bestätigt oder geändert wird.

12. Schlussbestimmungen

12.1. Die Parteien vereinbaren, dass diese Vereinbarung und allfällig abgeschlossene Standardvertragsklauseln automatisch mit Beendigung des letzten bestehenden Hauptvertrages enden.

12.2. Bei widersprüchlichen Bestimmungen zwischen den Bestimmungen dieser Vereinbarung und der Hauptverträge gelten die Bestimmungen dieser Vereinbarung in Bezug auf die Datenschutzpflichten vorrangig.

12.3. Diese Vereinbarung unterliegt dem geltenden Recht der Hauptverträge, unter Ausschluss der Standardvertragsklauseln.

12.4. Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform, was auch für das Abgehen vom Schriftformerfordernis gilt.

12.5. Sollte eine Bestimmung in dieser Vereinbarung ungültig sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der anderen Bestimmungen davon unberührt. Die ungültige Bestimmung wird durch eine gültige Bestimmung ersetzt, die der zu ersetzenden Bestimmung wirtschaftlich und rechtlich am nächsten kommt.

Beilagen: Anhang 1, Anhang 2, Anhang 3

.....
Ort, Datum

.....
Verantwortlicher

Salzburg, am

.....

.....
conova communications GmbH